

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/ --

Bad Sachsa, 19.04.2021

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses

**Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen der Stadt Bad Sachsa, dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport;
hier:**

- a) Ermächtigung des Bürgermeisters Verhandlungen mit dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bezüglich des Abschlusses der Zielvereinbarung zu führen.**
- b) Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Bedarfszuweisungsverfahren 2019 und 2020;**
- c) Etablierung eines Beteiligungscontrollings.**

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen,

- a) den Bürgermeister zu ermächtigen Verhandlungen mit dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bezüglich des Abschlusses einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zu führen;**
- b) die Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 590.000,00 € entsprechend der anhängenden Aufstellung zur Erreichung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Bedarfszuweisungsverfahren 2019 und 2020 zu beschließen;**
- c) die anhängende Beteiligungsrichtlinie zur Etablierung eines Beteiligungscontrollings bei der Stadt Bad Sachsa zu beschließen.**

Begründung:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa mit Bescheid vom 09.11.2020 die Gewährung von Bedarfszuweisungen in Höhe von 1.190.000,00 € wegen einer außergewöhnlichen Lage gem. § 13 NFAG in den Antragsverfahren 2019 und 2020 in Aussicht gestellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa weitere Bedarfszuweisungen in Höhe von 340.000,00 € wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz, davon 90.000,00 € für den Einsatzleitwagen für die

Ortsfeuerwehr Bad Sachsa und 250.000,00 € für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn für die dortige Ortsfeuerwehr, in Aussicht gestellt.

Die Bewilligung dieser Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 1.530.000,00 € ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung der noch ausstehenden "Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung" und der damit einhergehenden Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa.

Vor dem Hintergrund der eingetretenen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung wird die Stadt ergänzend zu der im Rahmen des sogenannten Zukunftsvertrages gewährten Entschuldungshilfe, wieder Bedarfszuweisungen erhalten können, wenn Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsverhalten die Gewährung rechtfertigen. Um dies zu dokumentieren ist der Abschluss einer "Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung" zwischen der Stadt Bad Sachsa, dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erforderlich. Über die Zielvereinbarung hat die Stadt ein hinreichendes Konsolidierungsverhalten nachzuweisen und weitergehende konkrete Maßnahmen zu benennen, durch die sich dauerhafte strukturelle Entlastungen des Ergebnishaushaltes erreichen bzw. aufgelaufene Altfehlbeträge abbauen lassen. Das vorgegebene Konsolidierungsziel beträgt 590.000 €. Die Stadt Bad Sachsa ist aufgefordert, geeignete und nachhaltig wirkende Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe des genannten Konsolidierungsbeitrages zu erarbeiten und in das Bedarfszuweisungsverfahren einzubringen.

Es wird erwartet, dass auch die städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess in hinreichender Weise einbezogen werden, wenn der Konsolidierungsbeitrag aus dem städtischen Kernhaushalt allein nicht zu erbringen ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erwartet, dass zur wirkungsvollen und transparenten Steuerung der städtischen Beteiligungen ein Beteiligungscontrolling etabliert wird und dieses in den Zielvereinbarungsprozess eingebracht wird.

Durch die Gewährung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird für die Stadt Bad Sachsa auch die Möglichkeit eröffnet, Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz zu beanspruchen.

Die Stadt Bad Sachsa hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Bedarfszuweisungen wegen besonderen Aufgaben für die Bezuschussung der Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa im Oktober 2019 und für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn für die dortige Ortsfeuerwehr im Oktober 2020 beantragt.

Der zuständige Mitarbeiter im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Herr Behnke, hat bestätigt, dass die Bewilligung dieser beiden Bedarfszuweisungen vom Ergebnis der Prüfung des noch ausstehenden Zielvereinbarungsentwurfs und der damit einhergehenden Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa abhängig ist. Das Ministerium hat für die Bezuschussung des Einsatzleitwagens 90.000 € und für den Bau des Feuerwehrgerätehauses 250.000 €, zusammen 340.000 €, zurückgestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Zielvereinbarung.

Ohne diese Einsparpotenziale einschließlich der Etablierung eines Beteiligungscontrollings ist nicht nur der Erhalt der Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage und die Beanspruchung weiterer Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufga-

ben im Förderschwerpunkt Brandschutz unmöglich, sondern auch die Genehmigung des Haushaltes fragwürdig..

Quade

Quade
(Bürgermeister)

u

Anlagen

Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung von Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 NFAG in den Bedarfszuweisungsverfahren 2019 und 2020

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa mit Bescheid vom 09.11.2020 die Gewährung von

Bedarfszuweisungen in Höhe von 1.190.000,00 €

wegen einer außergewöhnlichen Lage gem. § 13 NFAG in den Antragsverfahren 2019 und 2020 in Aussicht gestellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat der Stadt Bad Sachsa weitere

Bedarfszuweisungen in Höhe von 340.000,00 €

wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz, davon **90.000,00 €** für den **Einsatzleitwagen für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa** und **250.000,00 €** für den **Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn** für die dortige Ortsfeuerwehr, in Aussicht gestellt.

Die Bewilligung dieser

Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 1.530.000,00 €

ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung der noch ausstehenden **"Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung"** und der damit einhergehenden **Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa.**

Vor dem Hintergrund der eingetretenen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung wird die Stadt ergänzend zu der im Rahmen des sogenannten Zukunftsvertrages gewährten Entschuldungshilfe, wieder Bedarfszuweisungen erhalten können, wenn Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsverhalten die Gewährung rechtfertigen. Um dies zu dokumentieren ist der Abschluss einer **"Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung"** zwischen der Stadt Bad Sachsa, dem Landkreis Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erforderlich. Über die Zielvereinbarung hat die Stadt ein hinreichendes Konsolidierungsverhalten nachzuweisen und weitergehende konkrete Maßnahmen zu benennen, durch die sich dauerhafte strukturelle Entlastungen des Ergebnishaushaltes erreichen bzw. aufgelaufene Altfehlbeträge abbauen lassen. Das vorgegebene **Konsolidierungsziel beträgt 590.000 €.**

Die Stadt Bad Sachsa ist aufgefordert, geeignete und nachhaltig wirkende **Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe des genannten Konsolidierungsbeitrages** zu erarbeiten und in das Bedarfszuweisungsverfahren einzubringen.

Es wird erwartet, dass auch die **städtischen Beteiligungen** in den **Konsolidierungsprozess** in hinreichender Weise einbezogen werden, wenn der Konsolidierungsbeitrag aus dem städtischen Kernhaushalt allein nicht zu erbringen ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erwartet, dass zur wirkungsvollen und transparenten Steuerung der städtischen Beteiligungen ein **Beteiligungscontrolling** etabliert wird und dieses in den Zielvereinbarungsprozess eingebracht wird.

Durch die Gewährung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage wird für die Stadt Bad Sachsa auch die Möglichkeit eröffnet, **Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufgaben im Förderschwerpunkt Brandschutz** zu beanspruchen.

Die Stadt Bad Sachsa hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Bedarfszuweisungen wegen besonderen Aufgaben für die Bezuschussung der Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa im Oktober 2019 und für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Tettenborn für die dortige Ortsfeuerwehr im Oktober 2020 beantragt.

Der zuständige Mitarbeiter im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Herr Behnke, hat bestätigt, dass die Bewilligung dieser beiden Bedarfszuweisungen vom Ergebnis der Prüfung des noch ausstehenden Zielvereinbarungsentwurfs und der damit einhergehenden Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt Bad Sachsa abhängig ist. Das Ministerium hat für die Bezuschussung des Einsatzleitwagens 90.000 € und für den Bau des Feuerwehrgerätehauses 250.000 €, zusammen 340.000 €, zurückgestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Zielvereinbarung.

Im Folgenden sind die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 590.000 € zur Erreichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dargestellt.

Die städtischen Beteiligungen sind in den Konsolidierungsprozess einbezogen.

Die Beteiligungsrichtlinie zur wirkungsvollen und transparenten Steuerung der städtischen Gesellschaften ist als Anlage beigelegt.

Geplante Konsolidierungsmaßnahmen ab 2021

Konsolidierungszielbeitrag

1. Absenkung Zuschuss an die städtischen Gesellschaften in drei Stufen	
Erste Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2021:	-100.000 €
Zweite Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2022:	-120.000 €
Dritte Stufe der Absenkung des Zuschusses an die städtischen Gesellschaften in 2023:	-150.000 €
<u>Konsolidierungszielbeitrag Zuschuss städtischen Gesellschaften</u>	<u>-370.000 €</u>

Es wird erwartet, dass sich die städtischen Gesellschaften durch dauerhafte Reduzierung ihrer Leistungserbringung und des damit einhergehenden Aufwandes zu der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zur Stabilisierung der städtischen Finanzen beitragen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen hat in Ihrer Verfügung vom 26.05.2020 klargestellt, dass der Zukunftsvertrag kein Vertrag zugunsten Dritter ist und insoweit nicht als vertragliche Verpflichtung gewertet werden kann.

Somit ist der Zuschuss an die städtischen Gesellschaften nicht an den Zukunftsvertrag als rechtliche Grundlage gebunden und kann durch Ratsbeschluss angepasst werden.

Die Stadt Bad Sachsa hat am 13.02.2013 einen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Göttingen (Rechtsnachfolger des ehemaligen Landkreises Osterode am Harz) geschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 12.10.2016 eine Anpassung des Zukunftsvertrages zur Sanierung der städtischen Gesellschaften, die u. a. die Erhöhung des jährlichen Zuschusses an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG ab dem Jahr 2016 um 120.000 € auf 270.000 € und die Zahlung eines jährlichen Zuschusses an die Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH in Höhe von 250.000 € ab dem Jahr 2018 beinhaltet, beschlossen. Zeitgleich wurden zur Einhaltung der Zukunftsvertragsziele verschiedene Kompensationsmaßnahmen beschlossen.

Mit Erlass vom 31.10.2016 hat sich das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen und den daraus folgenden geänderten Rahmenbedingungen zum Zukunftsvertrag einverstanden erklärt.

Es besteht auch keine anderweitige vertragliche Verpflichtung zur Leistung eines Zuschusses an die städtischen Gesellschaften.

Aus den bestehenden Gesellschaftsverträgen ergibt sich ebenfalls keine vertragliche Verpflichtung, die einer Änderung der Höhe des jährlichen Zuschusses entgegen steht.

Durch die Etablierung eines Beteiligungscontrollings soll eine wirkungsvolle und transparente Steuerung aller städtischen Gesellschaften erreicht und sichergestellt werden, dass diese ihre Aufgaben mit den Zielen der Stadt Bad Sachsa abstimmen und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den wirtschaftlichen Erfolg (Effizienz und Effektivität) gewährleisten.

Mit den im Haushalt 2021 veranschlagten 3.600.000 € Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport-, Jugend und Kultur“ und dem städtischen Eigenanteil in Höhe von 400.000 € kann ein bedeutender Teil des noch bestehenden Sanierungs-, beziehungsweise Erneuerungsbedarfs für das Salztal Paradies zur Sicherstellung einer nachhaltigen, energie-, wasser- und emissionssensitiven Betriebs- und Funktionsfortführung und Erlössituation abgebaut werden. Durch Attraktivitätssteigerung und zeitgemäße Betriebskonzepte unter Berücksichtigung von Ökonomie, Ökologie und Barrierefreiheit sollen neue Kundengruppen erschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit auch eine Senkung der sich aus dem Betrieb des Bades ergebenden Zuschussbedarfe verbunden ist.

Geplante Konsolidierungsmaßnahmen ab 2021

Konsolidierungszielbeitrag

2. Erhebung einer Pacht und Erstattung von Betriebskosten von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG für den Gasthof Ravensberg ab 01.01.2022

Kostensenkung durch Einsparung an Betriebskosten und Mehrertrag:

-25.000 €

Die Sicherstellung eines „Notbetriebs“ in der Ravensberg-Baude durch die städtische Gesellschaft Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG nach Kündigung der Pächter in 2016 hat sich erfolgreich gefestigt, so dass die Absicherung durch Pachtverzicht seit dem 01.11.2017 seitens der Stadt Bad Sachsa wegfallen kann. Ferner sollen die durch die Stadt Bad Sachsa sichergestellten betriebssichernden Arbeiten wie die tägliche Überwachung und Pflege der Wasserquelle und die Wasseraufbereitung sowie die mit dem Betrieb des Berghofes verbundenen sonstigen Nebenkosten und Heizkosten von jährlich rund 7.000 € in voller Höhe auf die Pächterin übertragen werden. Die früheren privaten Pächter hatten bis 2016 eine Pacht von monatlich 1.100 € zuzüglich Erstattung der Nebenkosten zu zahlen, sodass aktuell eine zukünftige Pacht von 1.500 € monatlich für angemessen angesehen wird. Alternativ ist eine Neuverpachtung an private Betreiber zu prüfen.

Der Pachtvertrag ist bis spätestens 31.07.2021 zu kündigen, damit keine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr eintritt.

- 3. Minimierung Winterdienst am Ravensberg durch Wegfall der Parkplatzräumung am Skistadion ab Beginn des Winters 2021/2022**
Jährliche Einsparung: -7.000 €
- Die zeitintensive Räumung des Großparkplatzes entfällt wegen des Wegfalls des alpinen Skibetriebs zukünftig. Nur in einem schneeintensiven Winter wäre die Räumung des weiteren Parkplatzes auf dem Ravensberg-Plateau noch sicherzustellen, was aber nur unregelmäßig vorkommen wird aufgrund der klimabedingten Witterungslage. Dazu ist zu prüfen, ob die städtischen Gesellschaften als Betreiber des Skigebietes diese touristische Aufgabe übernehmen bzw. die Kosten der Parkplatzräumung künftig aus eigenen Mitteln tragen. Die Räumung der Ravensbergstraße bleibt sichergestellt, um den Betrieb der Ravensberg-Baude zu sichern.
- 4. Verlagerung der Abrechnung der Tagesgästebeiträge in die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG ab 01.08.2021**
Jährliche Einsparung: -30.000 €
- Die Abrechnung der Tagesgästebeiträge wurde bis einschließlich 2009 in der Bad Sachsa Holding GmbH & Co.KG bearbeitet. Die Vergütung der mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiterin des ehemaligen Kurbetriebs ist durch die Bad Sachsa Holding GmbH & Co.KG als Rechtsnachfolgerin erfolgt. Nach Übertragung der Aufgaben der Tourist-Information auf einen privaten Dienstleister ab 01.01.2010 wurde die Beschäftigte in die Stadtverwaltung versetzt. Die Abrechnung der Gästekarten ist seitdem aus der Stadtverwaltung heraus erfolgt. Für diese Tätigkeit wurde keine Kostenerstattung durch die Bad Sachsa Holding GmbH & Co.KG geleistet. Nach dem Eintritt in den Ruhestand der Mitarbeiterin soll die Abrechnung der Tagesgästebeiträge wieder in die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG übertragen werden.
- 5. Verkauf des 20-Jahre alten Unimog OHA-P 109**
Jährliche Einsparung an Wartungs- und Betriebskosten: -18.000 €
- Die anfallenden Arbeiten – insbesondere im Sommerhalbjahr – erfordern nicht mehr die Vorhaltung dieses Fahrzeugs. Die mildereren Winter lasten die schweren Fahrzeuge des Bauhofes ebenfalls nicht mehr voll aus. Es gilt zu prüfen, ob der Tourenplan des Winterdienstes für die restlichen Fahrzeuge lediglich erweitert wird oder ob noch ein weiteres privates Unternehmen für die Aufgabenerledigung im Winterdienst unter Vertrag genommen wird.

- 6. Minimierung des Bestandes an Dienstfahrzeugen um 2 Fahrzeuge**
Jährliche Einsparung an Wartungs-, Leasing- und Betriebskosten: -20.000 €
Derzeit stehen für die Verwaltung 3 Fahrzeuge als Dienstwagen zur Verfügung (VW Caddy der Bauverwaltung, Opel Astra des Ordnungsamtes und darüber hinaus ein Smart-Elektro Fahrzeug). Durch intensivere Absprachen zwischen allen Abteilungen kann zukünftig hier auf ein Fahrzeug verzichtet werden. Der Fahrzeugbestand des Bauhofes soll gestrafft werden. Hierzu muss eine genaue Bedarfsanalyse erfolgen, welche – überalterten - Fahrzeuge in welcher Intensität ganzjährig noch genutzt werden. Eine gemeinsame Nutzung mit Fahrzeugen der Kläranlage ist zu prüfen. Ziel ist die Verringerung des Gesamtbestandes um 1 Fahrzeug.
- 7. Verkauf des ehemaligen (denkmalgeschützten) Bauamtsgebäudes.**
Jährliche Einsparung Bauunterhaltungskosten: -24.000 €
Dieses Gebäude steht seit der Verlegung der Bauverwaltung in das Objekt Poststraße 3 im März 2017 leer. Eine Umnutzung für andere öffentliche Zwecke erscheint aufgrund erheblicher baurechtlicher Auflagen nur unter hohem Mitteleinsatz möglich. Der angestrebte Verkauf entlastet die ohnehin nur begrenzten Mittel der Bauunterhaltung.
- 8. Steigerung des Grundsteuer B Aufkommens durch Ausweisung der vorderen Hälfte des Sportplatzes (ehemaliger Hartplatz und Fläche des sogenannten "Trabbiparkplatzes") als Wohnbaugebiet ab 2022/2023**
Kostensenkung durch Mehrertrag: -15.000 €
Es sind Investoren an die Stadt Bad Sachsa herangetreten mit dem Vorhaben, den brachliegenden vorderen hälftigen Teil des Sportplatzgeländes (ehemaliger Hartplatz und Fläche des sogenannten "Trabbiparkplatzes") an der Steinstraße als Wohngebiet mit Kindergartenstandort zu planen, zu erschließen und zu bebauen. Aufgrund der direkten Nähe zum Innenbereich der Stadt wird von einer zügigen Umsetzung (bis 2022) des Vorhabens ausgegangen. Nach Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages für die entstandenen ca. 20 Baugrundstücke entstehen Steuerermehreinnahmen in Höhe von mehr als 15.000 €.

9. Steigerung des Grundsteuer B und des Gewerbesteuer Aufkommens durch Ausweisung der hinteren hälftigen Fläche des Sportplatzes (ehemaliger Rasenplatz) für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ab 2022/2023

Kostensenkung durch Mehrertrag:

-8.000 €

Die hintere "neue Sportplatzfläche" des brachliegenden Sportplatzgeländes (ehemaliger Rasenplatz) an der Steinstraße könnte für eine Photovoltaikanlage genutzt werden. Bei entsprechender Beschlusslage wird von einer zeitnahen Erstellung und Inbetriebnahme (bis 2022) ausgegangen. Es wird von Steuermehreinnahmen aus der Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages für die entstandene Gewerbefläche und den Gewerbesteuereinnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Höhe von ca. 8.000 € jährlich ab 2023 ausgegangen.

10. Steigerung des Grundsteuer B Aufkommens durch Bau Ferienpark Borntal ab 2022/2023

Kostensenkung durch Mehrertrag:

-45.000 €

Die langjährigen Planungen zur Erstellung eines Ferienparks mit bis zu 700 Betten auf dem Gelände des ehemaligen Kinderkrankenhauses im Borntal sind so weit fortgeschritten, dass der Bauantrag gestellt wurde. Der Baubeginn wird in der 2. Jahreshälfte 2021 erwartet. Es sollen rund 60 Ferienhäuser auf dem Gelände entstehen. Die nach der Fertigstellung erwartete Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge wird zu der erwarteten Mehreinnahme führen.

11. Ausweisung eines weiteren Baugebietes im Ortsteil Neuhof "Spitzacker" ab 2022 bis 2025

Kostensenkung durch Mehrertrag:

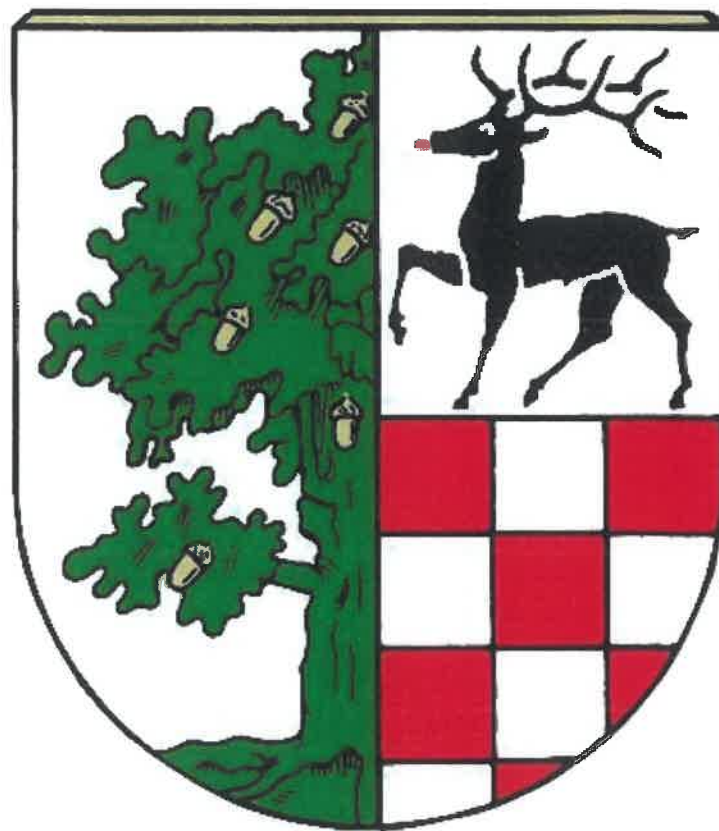
-15.000 €

Das Baugebiet „östlich der Mosebergstraße“ ist bis auf wenige noch freie Plätze bebaut bzw. sind die angebotenen Bauplätze verkauft. Angesichts der weiter bestehenden Niedrigzinsphase kann ein weiteres Baugebiet im Ortsteil Neuhof, der sogenannte "Spitzacker", für das bereits in einem Bebauungsplan aufgestellt ist, schrittweise erschlossen und zur Bebauung freigegeben werden. Nach Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge für die entstandenen und dann bebauten 20 Baugrundstücke in den ersten beiden Ausbaustufen entstehen ab 2022 bis 2025 schrittweise Steuermehreinnahmen aus der Grundsteuer B in Höhe von insgesamt mehr als 15.000 € jährlich.

Konsolidierungsmaßnahmen	Konsolidierungszielbeitrag
12. Überarbeitung aller laufenden Miet- und Pachtverträge bis Ende 2021 Kostensenkung durch Mehrertrag: Sämtliche (teils Jahrzehnte alte) Miet- und Pachtverträge sind auf ihre Aktualität zu prüfen und Miet- und Pachthöhen spürbar anzupassen.	-5.000 €
13. Verkauf des Einsatzleitwagens (alt) der freiwilligen Feuerwehr Bad Sachsa. Kostensenkung durch Verkaufserlös und Unterhaltungskosten Ein neuer Einsatzleitwagen (ELW 1) der Freiwilligen Feuerwehr Bad Sachsa wurde in diesem Jahr in Dienst gestellt. Mit dem Verkauf des alten Einsatzleitwagens sollen neben der Erzielung eines Verkaufserlöses auch weitere Unterhaltungs- und mögliche Reparaturkosten eingespart werden.	-8.000 €
14. Neufassung der Hilfeleistungssatzung Feuerwehr Kostensenkung durch Mehrertrag: Die Gebührentarife der Hilfeleistungssatzung Feuerwehr sind seit 20 Jahren unverändert und bedürfen der erheblichen Anpassung. Eventuelle neue Einzeltarife sind erstmals aufzunehmen. Durch diese Schritte werden Mehreinnahmen in Höhe von rund 10.000 € jährlich nach Überarbeitung und Neufassung der Satzung (unter Mithilfe durch eine Fachfirma) erwartet.	
<u>Konsolidierungszielbeitrag</u>	<u>-590.000 €</u>

Beteiligungsrichtlinie

der Stadt Bad Sachsa



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie	3
2. Geltungsbereich	3
3. Beteiligungsverwaltung	3 - 5
4. Wirtschaftspläne	5
5. Jahresabschlüsse	5
6. Weisungsbeschlüsse	5 - 6
7. Berichtswesen	6
7. Sitzungsunterlagen	6 - 7
8. Inkrafttreten	8

Einleitung

Die Stadt Bad Sachsa darf sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Nach den in § 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), normierten Voraussetzungen darf sie Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder weitere Gesellschaften gründen.

Die Stadt Bad Sachsa hält Beteiligungen an den fünf städtischen Gesellschaften in privater Rechtsform, der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, der Marketingverwaltungsgesellschaft Bad Sachsa mbH, der Servicegesellschaft Bad Sachsa mbH, der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH.

Gegenstand dieser Unternehmen sind die Förderung des Tourismus und Kurwesens sowie die Vermarktung der Stadt Bad Sachsa und der Region, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Kommanditgesellschaften. Darüber hinaus die Erbringung von Serviceleistungen im Facility Management, der Betrieb des Salztal-Paradieses mit Bad, Sauna, Gastronomie und Eislaufhalle sowie die Erbringung lokaler Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Einwohner und Gäste der Stadt Bad Sachsa. Überdies gehört die Versorgung des Stadtgebietes von Bad Sachsa mit Energie und Wasser dazu.

Daneben werden eher geringe Beteiligungen an privaten Unternehmen zur Sicherung der Mitgestaltung bei der Schaffung von Wohnraum, der Wirtschaftsförderung und in der Kreditwirtschaft gehalten.

Für eine erfolgreiche Entwicklung der städtischen Gesellschaften und die Erfüllung der in den Gesellschaftsverträgen vorgegebenen Unternehmenszwecke ist ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Bad Sachsa als Gesellschafter, dem Mitgesellschafter, den Kontrollgremien und dem Geschäftsführer von großer Bedeutung. Der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften hat sicherzustellen, dass die Unternehmen ihre Aufgaben mit den vom Rat der Stadt Bad Sachsa mit Unterstüt-

zung der Beteiligungsverwaltung festgelegten Zielen der Stadt Bad Sachsa abstimmen und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den wirtschaftlichen Erfolg (Effizienz und Effektivität) gewährleisten. Mit dem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ legt diese Beteiligungsrichtlinie die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bad Sachsa und den städtischen Gesellschaften sowie die Leitlinien für die Beteiligungspolitik und die Steuerung durch die Stadt Bad Sachsa fest.

1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Stadt Bad Sachsa, der Stadtverwaltung und den städtischen Gesellschaften. In Abstimmungen mit den städtischen Gesellschaften bestimmt die Stadt Bad Sachsa die mit der Aufgabe des jeweiligen Unternehmens verbundenen Ziele. Diese definierten Aufgaben sind von den städtischen Gesellschaften selbstständig umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass Kommunikations- und Abstimmungsprozesse geregelt sind und die Stadt Bad Sachsa als Gesellschafterin ihre Beteiligungsziele erreicht. Neben den Zielen der kommunalpolitischen Ebene (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Bad Sachsa zudem auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele). Hierfür setzt die Beteiligungsrichtlinie in Verbindung mit den jeweiligen Gesellschaftsverträgen die erforderlichen Grundlagen.

2. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle städtischen Gesellschaften im Sinne der §§ 136 ff. NKomVG in privatrechtlicher Form, an denen die Stadt Bad Sachsa unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich (mindestens 50 Prozent der Anteile) beteiligt ist.

3. Beteiligungsverwaltung

3.1 Gem. § 150 NKomVG überwacht und koordiniert die Stadt Bad Sachsa die städtischen Gesellschaften im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen städtischen Gesellschaften zu unterrichten.

3.2 Zur Steuerung und Überwachung der städtischen Gesellschaften ist eine Beteiligungsverwaltung im Kämmereiamt der Stadt Bad Sachsa eingerichtet. Die Beteiligungsverwaltung wird von den fachlich zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung unterstützt.

3.3 Der Beteiligungsverwaltung obliegt die Überwachung und Koordination der sich aus den Gesetzen, den Gesellschaftsverträgen der städtischen Gesellschaften, den Geschäftsordnungen der städtischen Gesellschaften und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt Bad Sachsa und ihrer städtischen Gesellschaften.

3.4 Die Beteiligungsverwaltung erstellt die Beschlussvorlagen für die Beschlüsse/Weisungsbeschlüsse des Rates der Stadt Bad Sachsa, die im Zuge der Steuerung und Überwachung der städtischen Gesellschaften von der Stadt Bad Sachsa als Gesellschafter zu fassen sind.

3.5 Die Beteiligungsverwaltung berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Bad Sachsa und ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Mandatsbetreuung). Dazu wertet sie die von dem Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften für die Sitzungen übermittelten Unterlagen aus und schlägt unter Berücksichtigung der städtischen Interessen und der Erkenntnisse aus den Quartalsberichten eine Beschlussempfehlung vor.

Insbesondere hat sie die Aufgabe, zu finanzwirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen und ihre Ergebnisse den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

3.6 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung umfassen auch das (strategische und operative) Controlling. Dabei ist über die vom Rat der Stadt Bad Sachsa mit Unterstützung der Beteiligungsverwaltung festgelegten Unternehmensziele mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft eine Zielvereinbarung abzuschließen, in der konkrete Entwicklungen zur Zielerreichung in Form von Finanzziele (Kennzahlenentwicklungen) und Leistungszielen in einem bestimmten Zeitraum vereinbart werden (Steuerungsprozess). Zur Überwachung der Zielerreichung sind die von den Gesellschaften vorzulegenden Quartalsberichte von der Beteiligungsverwaltung auszuwerten und dem Rat der Stadt Bad Sachsa zu unterbreiten (Kontrollprozess), der bei Zielabweichungen über weitere Maßnahmen entscheidet.

3.7 Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Beteiligungsverwaltung auch den Rat externer Fachberater einholen.

3.8 Die Beteiligungsverwaltung bewirtschaftet die Haushaltsmittel der Stadt Bad Sachsa in Bezug auf ihre städtischen Gesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu überwachen und zu koordinieren.

3.9 Die Beteiligungsverwaltung erstellt den von der Stadt Bad Sachsa gem. § 151 NKomVG jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsbericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran.

3.10 Die für die Herbeiführung von Beschlüssen des Rates der Stadt Bad Sachsa bezüglich der städtischen Gesellschaften, für Weisungsbeschlüsse des Rates der Stadt Bad Sachsa für die Stimmrechtsausübung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Sachsa in den Gesellschafterversammlungen sowie für die übrige Mandatsbetreuung und die Erstellung von Berichten und Auswertungen notwendigen Unterlagen, sind der Beteiligungsverwaltung von dem Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.11 Bei der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die bei der Stadt Bad Sachsa im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung bei den städtischen Gesellschaften anfallen.

Diese umfassen mindestens folgende Inhalte:

- Vertragswerke (Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Satzungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Handelsregisterauszüge, Konsortialverträge);
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften (Einladungen, Tagesordnungen, Anlagen, Weisungsbeschlüsse, Protokolle/Niederschriften);
- Unterlagen der Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften (Einladungen, Tagesordnungen, Anlagen, Protokolle/Niederschriften);
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Controllingberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten);
- Laufende Vorgänge.

Die Unterlagen sind unaufgefordert von den Beteiligungen der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4. Wirtschaftspläne

Der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres Wirtschaftspläne für die einzelnen Gesellschaften auf. Vor der Beschlussfassung in den Gesellschaften sind die Entwürfe der mit der Beteiligungsverwaltung im Rahmen eines Planungsgesprächs abzustimmen.

5. Jahresabschlüsse

Der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften hat die Jahresabschlüsse für die einzelnen Gesellschaften aufzustellen. Vor der Beschlussfassung in den Gesellschaften sind die Jahresabschlüsse mit der Beteiligungsverwaltung im Rahmen eines Planungsgesprächs abzustimmen.

6. Weisungsbeschlüsse

6.1 Der Rat der Stadt Bad Sachsa kann Weisungsbeschlüsse für seine Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften bezüglich der Wirtschafts- und Finanzplanung der städtischen Gesellschaften sowie für Entscheidungen mit wesentlicher kommunalpolitischer und/oder wirtschaftlicher Bedeutung fassen.

6.2 Die Entwurfsunterlagen der Wirtschafts- und Finanzplanung der städtischen Gesellschaften sowie für Entscheidungen mit wesentlicher kommunalpolitischer und/oder wirtschaftlicher Bedeutung sind der Beteiligungsverwaltung vor der Feststellung in der Gesellschafterversammlung zur Vorbereitung und Einholung der Weisungsbeschlüsse des Rates der Stadt Bad Sachsa und seiner Ausschüsse zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Beteiligungsverwaltung informiert den Geschäftsführer über die Terminierung der betreffenden Ratssitzungen und die Abstimmungsergebnisse zu den Entscheidungen.

Die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften darf erst nach der Fassung der diesbezüglichen Weisungsbeschlüsse durch den Rat der Stadt Bad Sachsa erfolgen.

6.4 Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf mit den Weisungsbeschlüssen jedoch nicht erfolgen.

7. Berichtswesen

7.1 Der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften erstellt ein unterjähriges Berichtswesen in Form einer Prognoserechnung. Diese Prognoserechnung umfasst einen Zahlen- und einen Erläuterungsteil.

7.2 Der Zahlenteil besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Erfolgsrechnung mit folgenden Spalten
 - a. Ist Vorjahr
 - b. Plan laufendes Jahr
 - c. Ist laufendes Jahr zum Berichtsstichtag
 - d. Prognose (mehr/weniger) zum Ende des Wirtschaftsjahres
2. Liquiditätsstatus
3. Vermögensplanung
4. Ziel- und Leistungskennzahlen nach Vorgabe der Beteiligungsverwaltung

7.3 Der Erläuterungsteil soll Folgendes enthalten:

1. Abweichung Plan/Ist
2. Abweichung laufender Ist-Werte zu Werten des Vorjahres
3. Gegebenenfalls einleitende Maßnahmen zur Gegensteuerung
4. Abweichung Hochrechnung zum Erfolgsplan

7.4 Die Berichtsstichtage sind grundsätzlich der 31. März, 30. Juni, 30. September und der 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die unterjährigen Quartalsberichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf der Beteiligungsverwaltung vorzulegen. Der Jahresabschlussbericht erfolgt mit Vorlage des Prüfberichts zum Jahresabschluss.

8. Sitzungsunterlagen

Der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften übermittelt der Beteiligungsverwaltung spätestens zum selben Zeitpunkt wie dem Bürgermeister, den Aufsichtsratsmitgliedern und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen und der Aufsichtsräte mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen, damit die Beteiligungsverwaltung den Bürgermeister und die Vertreterinnen / die Vertreter der Stadt Bad Sachsa hinsichtlich der Berücksichtigung der städtischen Interessen bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

8. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bad Sachsa am 10.05.2021 in Kraft.

Bad Sachsa, 10.05 2021

Quade
Bürgermeister